

ID:

LEIHVERTRAG

Zwischen der Landeshauptstadt Saarbrücken, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken

- im folgenden Verleiher -

und

(Name und Anschrift des Schülers/ der Schülerin)

(Schule und Klasse)

vertreten durch

(Name der/des gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin)

- im folgenden Entleiher -

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Verleiher stellt dem Entleiher für den Fall, dass aus Gründen des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 der Unterrichtsbetrieb auf Lernen von zu Hause oder gegebenenfalls auf hybrides Unterrichten umgestellt wird, ein mobiles Endgerät inkl. Zubehör (nachfolgend Leihgerät) zur Verfügung. Ein Leihentgelt wird nicht erhoben.
- (2) Eventuell vorhandene Vorschäden des Leihgeräts werden in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.

§ 2

Leihdauer und Rückgabe

- (1) Die Leihdauer beginnt mit der Ausgabe des Leihgeräts durch die Schule und endet mit der dem Rückruf der Schule oder dem Schulträger, spätestens mit Ende des Schuljahres 2020/2021.
- (2) Die Entgegennahme erfolgt durch die/den gesetzliche(n) Vertreter(in) gegen Übergabeprotokoll.
- (3) Verlässt ein/e Schülerin vor dem in Absatz 1 bestimmten Ende der Leihzeit die oben genannte Schule, so endet die Leihzeit mit Ablauf des letzten Tages des Schülers/ der Schülerin an dieser Schule.
- (4) Der Entleiher hat das Leihgerät unverzüglich nach dem Ablauf der Leihdauer oder bei Verlassen der Schule in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.



§ 3

Zweckbestimmung der Nutzung des Leihgerätes

- (1) Das Leihgerät dient ausschließlich der schulischen Nutzung. Eine privaten Zwecken dienende Nutzung des Leihgeräts ist nicht zulässig.
- (2) Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist der/die gesetzliche Vertreter/in zuständig.

§ 4

Geräteverwaltung

- (1) Apps und sonstige Software dürfen grundsätzlich nur durch den Verleiher oder eine durch ihn befugte Stelle installiert werden.
- (2) Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.
- (3) Das Leihgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet der Verleiher Implementierungen mobiler Endgeräte. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren:
 - *Entsperrcode zurücksetzen;*
 - *Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren);*
 - *Benutzersperrung*
 - *Unternehmensdaten löschen;*
 - *Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen;*
 - *Übertragung von Nachrichten auf die Geräte;*
 - *Konformitätsregeln (Profile) erstellen, um so erforderlichen Update- oder Datensicherungsbedarf oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen;*
- (4) Die Mobilgeräteverwaltung dient unter anderem dazu, die Datensicherheit und Vertraulichkeit des Umgangs der Daten, etwa im Falle des Verlusts des Leihgeräts, zu gewährleisten. Eine Haftung des Verleihers für gelöschte Daten ist ausgeschlossen.
- (5) Voraussetzung für die Einrichtung des Leihgeräts und die Mobilgeräteverwaltung durch den Verleiher ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Entleihers. *Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung erfolgt durch beigefügte Datenschutzinformation. Die Datenschutzinformation trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.*

§ 5

Verhaltenspflichten des Entleihers

- (1) Der Entleiher hat jede Nutzung des Leihgeräts zu unterlassen, die erkennbar geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen in der Öffentlichkeit des Verleihers oder der Schule zu schaden, die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – verstößt. Der Entleiher darf das Leihgerät insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen



Zulässigkeit ist es dem Entleiher im Rahmen der Nutzung des Leihgeräts zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.

- (2) Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen von dem Entleiher nicht verändert oder umgangen werden.
- (3) Die direkte Verbindung der Leihgeräte mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt. Der Entleiher ist verpflichtet, Schnittstellen für die Datenübertragung zwischen Geräten über eine kurze Distanz per Funktechnik - wie etwa Bluetooth oder WLAN – bei Nichtbenutzung unverzüglich zu deaktivieren.
- (4) Das Leihgerät darf nur mit dem zugelassenen Betriebssystem und mit zulässiger Software betrieben werden (insbesondere kein sog. „Jailbreak“¹).
- (5) Besteht der Verdacht, dass ein Leihgerät oder ein darauf befindliches Programm von Schadsoftware befallen ist, hat der Entleiher unverzüglich den Verleiher zu informieren. Die weitere Nutzung des Leihgeräts hat im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange zu unterbleiben, bis die Nutzung wieder freigegeben wird.
- (6) Der Entleiher ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgeräts geben zu können und es dem Verleiher jederzeit vorzuführen. Der Entleiher trägt dafür Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln.

§ 6

Datenspeicherung

- (1) Daten sollten möglichst nicht auf dem Leihgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust.
- (2) Als Onlinespeicher kommen ggf. Speichermöglichkeiten auf den Servern der Schule, z.B. im Rahmen der Nutzung der Online Schule Saar (OSS) in Betracht. Eine Empfehlung erfolgt durch die Schule.

§ 7

Eigenverantwortung des Entleihers

Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des ihm zur Verfügung gestellten Leihgeräts verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann. Insbesondere ist der Entleiher im Rahmen der Nutzung von Apps auf dem Leihgerät für die Rechtmäßigkeit der Nutzung, namentlich auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, selbst verantwortlich.

§ 8

Aufbewahrung der Leihgeräte

- (1) Das Leihgerät ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.
- (2) Das Leihgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle (sofern diese mitgegeben wird) aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden.
- (3) Sofern im Einzelfall die Notwendigkeit besteht, das Leihobjekt unbeaufsichtigt in auch anderen Personen zugänglichen Räumlichkeiten oder in einem verschlossenen Kraftfahrzeug zu hinterlassen, ist sicherzustellen, dass es nicht offen sichtbar aufbewahrt wird.

¹ Unter Jailbreak versteht man die Deaktivierung von Nutzungsbeschränkungen besonders für Smartphones, um vom Hersteller nicht erwünschte Anwendungen zu installieren und zusätzliche Funktionen freizuschalten



§ 9

Sicherung der Leihgeräte

- (1) Soweit dies nicht bereits im Rahmen einer zentralen Administration erfolgt, sind die Leihgeräte durch den Entleiher mit einem Entsperrcode bzw. des Kennworts zu schützen und so zu konfigurieren, dass sie sich nach spätestens 5 Minuten ohne Anwenderinteraktion automatisch sperren und für die Freigabe die Eingabe des Entsperrcodes/ Kennworts erforderlich ist. Der Sperrcode/ das Kennwort ist geheim zu halten.
- (2) Sofern eine schriftliche Fixierung des Entsperrcodes/ des Kennworts erfolgt, ist diese getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss aufzubewahren.

§ 10

Physische Sicherung bei Betrieb in offen zugänglicher Umgebung

Bei einem nicht nur kurzfristigen Gebrauch des Leihobjekts in einer offen zugänglichen Umgebung ist das Leihobjekt, soweit technisch möglich, physisch zu sichern.

§ 11

Besondere Sicherheitsanforderungen

- (1) Der Verleiher behält sich vor, auf zur Verfügung gestellte Leihgeräte gespeicherte Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- (2) Der Verleiher kann zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter einsetzen. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.
- (3) Eine Auswertung der durch die Analyse oder die Überwachung der Leihgeräte erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle gleich welcher Art ist unzulässig.

§ 12

Weitergabe der Leihgeräte

- (1) Das Leihgerät darf nicht – auch nicht kurzfristig – an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe des Leihgeräts zulässig, wenn dessen Mitführen beim Zugang zu einer Einrichtung nicht gestattet und eine Lagerung unter Aufsicht durch Dritte vorgesehen ist. Das Leihgerät ist vor der Weitergabe stets auszuschalten.
- (3) Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist zulässig, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

§ 13

Haftung des Entleihers

Das Leihobjekt ist so zurückzugeben, wie es dem vertragsgemäßen Zustand entspricht. Für Schäden haftet der Entleiher nach den gesetzlichen Vorgaben. Ein Anspruch des Entleihers auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.



§ 14

Versicherung

Zur Absicherung im Falle eines Verlustes, eines Diebstahls oder einer anfallenden Reparatur des Leihgegenstandes kann der Entleiher eigenverantwortlich eine Versicherung auf eigene Kosten abschließen. Es wird empfohlen vorab mit einem eventuell bereits existierenden Haft- oder Hausratsversicherer Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in vorhandenen Versicherungsverträgen ohne Mehrkosten enthalten oder können hinzugefügt werden.

§ 15

Verhalten bei Verlust und Diebstahl

- (1) Bei jedwedem Verlust eines durch den Verleiher zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräts oder einer Speicherkarte sind unverzüglich die Schule und der Verleiher durch den Entleiher zu unterrichten. Dies gilt auch, sofern das Gerät wieder aufgefunden wird.
- (2) Im Falle eines Diebstahls des Leihobjekts hat der Entleiher unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Die behördliche Bescheinigung über die Strafanzeige oder dessen Durchschrift hat der Entleiher unverzüglich dem Verleiher vorzulegen.
- (3) Kann das Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, hat der Entleiher den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

§ 16

Kündigungsrecht und Schlussbestimmungen

- (1) Der Verleiher ist im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch den Entleiher zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Falle ist der Entleiher zur unverzüglichen Herausgabe des Leihgerätes verpflichtet.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.
- (3) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Saarbrücken, den 18.01.2021

Dieser Entleihvertrag ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift des Verleihers gültig.

gesetzlicher Vertreter/ Vertreterin



Datenschutzinformation –

Sofortausstattungsprogramm Ausleihe von Leihgeräten

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) i.V.m. dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“).

Voraussetzung für die Überlassung des Leihgeräts und die Mobilgeräteverwaltung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Entleihers. Der Entleih-Vertrag berechtigt den Schulträger die bei der Anmeldung und im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Schülerin/des Schülers zum Zwecke der Umsetzung der Geräteausleihe zu verarbeiten.

Im Rahmen der Sachbearbeitung erfolgt keine Weitergabe der Daten. Die Landeshauptstadt Saarbrücken wird Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben erheben, speichern oder verarbeiten. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. vorliegend für die Dauer der Corona Pandemie für die jeweilige Aufgabenerfüllung und die nachgelagerte Abwicklung erforderlich ist.

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland zu. Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Landeshauptstadt Saarbrücken durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Verantwortlicher:

Landeshauptstadt Saarbrücken

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Thomas Jacob

Rathausplatz 1

66111 Saarbücken

datenschutz@saarbruecken.de

Tel.: 0681 905 5074